



GEMEINDE EGELSBACH

Gemeindevertretung

Egelsbach, 01.04.2022

B E S C H L U S S

aus der 7. Sitzung
der Gemeindevertretung
am Donnerstag, 31.03.2022

| | | |
|----|--|------------------|
| 9. | 2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung | VL-9/2022 |
|----|--|------------------|

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Egelsbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hat in ihrer Sitzung am 31.03.2022 diese 2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Egelsbach beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318, Geltungsdauer zuletzt verlängert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGVBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247).

Artikel 1

1. In § 5 Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:
(2) Die in Abs.1 Buchstabe a) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und in Abfallgefäßen in den Nenngrößen 240 l und 1.100 l an den Abfuhrtagen bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
2. In § 5 Absatz 3 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:
(3) Die in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in der Nenngröße von 120 l zugelassen ist, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
3. In § 9 wird der Absatz 10 wie folgt neu gefasst:
(10) Für die Einsammlung von Bioabfällen zur Verwertung kann bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 240 l jeweils 120 l-Gefäß und bei einem 1.100 l Restmüllgefäß max. vier 120 l-Gefäße auf Antrag bereitgestellt werden (Regelausstattung). In der Grundgebühr des angemeldeten Restabfallbehältervolumens ist die genannte

Regelausstattung enthalten. Vom Anschlusspflichtigen gewünschte zusätzliche Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

4. In § 15 Absatz 9 wird im Satz 3 die Ziffer a) neu gefasst:

Bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof in Langen im zugelassenem Umfang gemäß § 6 Absatz 3 werden folgende Gebühren erhoben:

a) Restabfälle aus Haushaltungen: 5,00 € pro 100 Liter

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Artikelsatzung zur Änderung der Abfallsatzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)